

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 95 Abs. 1 Z 14 lautet:*

„14. eingefangenes oder aufgezogenes Wild zu jagdlichen Zwecken auszuwildern. § 10 Abs. 6 bleibt von diesem Verbot unberührt;“

2. *In § 95 Abs. 3 werden nach dem Wort „Forschungszwecken“ das Zitat „, Bestandsstützung“ und nach dem Zitat „Tierseuchenprävention oder -bekämpfung“ das Wort „, Wiedereinbürgerung“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:*

„Erfolgt eine Beantragung zur Erlangung einer Ausnahme von Abs. 1 Z 14, sind von der Landesregierung ein jagdfachliches und ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. In der Bewilligung ist die Anzahl der auszuwildernenden Wildart, die Form der Auswilderung und der früheste Zeitpunkt der Erlegung der auszuwildernenden Wildart festzulegen. Der Zeitpunkt und der Ort der Auswilderung sind der Behörde vor der Durchführung anzuzeigen.“

3. *§ 103 Abs. 4 entfällt.*

4. *Dem § 170 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

(9) Die 95 Abs. 1 und § 103 Abs. 4 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

5. *In § 171 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Auch ist das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005 auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Wildschadenvor Kundmachung dieses Gesetzes entstanden ist und bereits dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet wurde.“

Vorblatt

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf soll gewährleistet werden, dass das Aussetzen von Wild generell verboten wird und nur mehr im Ausnahmefall zu bestimmten Zwecken und nur mit Bewilligung der Landesregierung erlaubt sein soll. Insbesondere soll damit auch dem Tierschutz Rechnung getragen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kosten:

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Mit diesem Gesetz wird das Auswildern von Wild in die freie Wildbahn neu geregelt. Insbesondere soll mit diesem Gesetz dem Aussetzen zu rein jagdlichen Zwecken entgegengewirkt werden. Auf die Klimaverträglichkeit haben diese Bestimmungen keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Diese Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die vorliegende Novelle wurde erforderlich, damit das Aussetzen von jagdbarem Wild im Burgenland besser kontrolliert werden kann und auch dem Tierschutz besser Rechnung getragen werden kann. Immer wieder kam es in der Vergangenheit zu Fällen, in denen jagdbares Wild einzig aus jagdlichen Interessen in großer Zahl ausgesetzt wurde und in derselben Jagdsaison noch bejagt wurde. Dadurch kam es zu keiner Stützung des Bestandes. Nunmehr soll mit der vorliegenden Novelle sichergestellt werden, dass neben der Bestandsstützung nur mehr zu den in § 95 Abs. 3 normierten Gründen Wild ausgewildert werden darf. Zudem wird mit der vorliegenden Novelle eine Bewilligungspflicht eingeführt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Mit der Änderung der und des nunmehrigen Verbotes des Auswilderns wird nunmehr das Aussetzen nur mehr zu bestimmten in Abs. 3 angeführten Zwecken erlaubt und soll die Ausnahme darstellen. Insbesondere soll mit dem Verbot nunmehr erwirkt werden, dass Wild nicht mehr allein zu jagdlichen Zwecken ausgewildert wird und anschließend bereits erlegt wird. Für umfriedete Eigenjagdgebiete ist weiterhin § 10 Abs. 6 maßgebend.

Zu Z 2:

Das Auswildern zur Bestandsstützung soll in Fällen von Bestandsverringerungen durch Umwelteinflüsse wie Elementarereignisse oder Tierseuchen dazu führen, geschwächte Tierbestände zu stärken. Die Einholung der genannten Gutachten soll die Gewähr bieten, dass nur zu den im Gesetz genannten Zweck ausgewildert wird. Der Zeitpunkt der Auswilderung ist deshalb der Behörde vorab bekannt zu geben, damit auch überprüft werden kann, ob die Fristen für die Erlegung des ausgewilderten Wildes eingehalten werden. Der Ort ist deswegen maßgebend, damit bei allfälligen Beschwerden die Behörde auch reagieren kann.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung ist auf Grund der Regelungen in § 95 nicht mehr erforderlich.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 5:

Diese Übergangsbestimmung ist erforderlich, da es nach Auskunft des Landesverwaltungsgerichts Burgenland entsprechende Fälle gibt.